Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 9090 5-1273 | F 05 9090 5-51273
E julia.thaller@wktirol.at
W http://wko.at/tirol

26.08.2022

Antrag an die Fachgruppentagung der Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung
Beschlussfassung der Grundumlage 2023

1. Begründung

• Geplante Aktivitäten – Finanzbedarf der Fachgruppe

Zur Fortführung der Aktivitäten der Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung sowie unter Berücksichtigung von Preissteigerungen aus den gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Fachgruppe, ihrem Büro-, Sach- und Personalaufwand, der aus den Rechnungsabschlüssen und Voranschlägen der letzten Jahre sowie den Beschlüssen des Ausschusses über Vorhaben ersichtlich ist, ergibt sich für das kommende Jahr ein Finanzbedarf in Höhe von EUR 345.840,--.

• Mitgliederentwicklung

Die Anzahl der Mitglieder blieb im letzten Kalenderjahr konstant. Es ist weiterhin von einer gleichbleibenden Entwicklung der Mitgliederzahlen auszugehen.

• Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage

Der Anteil des Fachverbandes an der Grundumlage wurde mit EUR 44.000,-- festgesetzt.

2. Es wird daher folgender Antrag gestellt:

Die Fachgruppentagung der Fachgruppe der Personenberatung und Personenbetreuung möge die Grundumlage 2023, wie folgt beschließen:

127	**FG Personenberatung und Personenbetreuung** Beschluss der Fachgruppentagung am 28.09.2022. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.	• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag je Zuordnung zu folgenden Berufszweigen: - Lebens- und Sozialberater - Organisation von Personenbetreuung - Selbstständige Personenbetreuuer Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte des zutreffenden Berufszweiges. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: für Lebens-und Sozialberater und Organisation von Personenbetreuung Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte: für Selbständige Personenbetreuer Treffen mehrere Berufszweige an einer Betriebsstätte zusammen, ist bei unterschiedlich hohen Beträgen nur der höhere Betrag zu entrichten. Bei gleich hohen Beträgen ist der Betrag nur einmal zu entrichten. Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen. Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:	 € 150,00 € 150,00 € 89,00 50,00% 100,00% € 44,50

Bernhard Moritz, MSc
Fachgruppenobmann

Mag. Mst. Patrick Rauter
Fachgruppengeschäftsführer